

Satzung

PROWO e.V.



PROWO e.V.

Hobrechtstraße 55

12047 Berlin

Tel.: 030/6959770

Fax 030/69597720

www.prowoberlin.de

Präambel

Das Projekt Wohnen e.V. (PROWO e.V.) ist aus der Trägerschaft (im Rahmen des Modellprogramms Psychiatrie) der BGSP e.V. (Berliner Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.) hervorgegangen. PROWO e.V. übernimmt die personellen und dinglichen Vereinbarungen und Verpflichtungen, sowie die Rechte, und führt diese im Einvernehmen mit dem bisherigen Träger fort.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Projekt Wohnen“ (PROWO). Er hat seinen Sitz in Berlin.
2. Die Rechtsfähigkeit erfolgt durch Eintragung in das Vereinsregister.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, psychisch kranke Menschen zu beraten, vor Klinikaufenthalten zu bewahren, in unterschiedlichen Wohnformen zu betreuen sowie im Rahmen eines Nachsorgeprogrammes einzeln zu betreuen.

Darüber hinaus soll er ein betreutes Wohnen in einer eigenen Wohnung direkt nach der Klinik, sowie Arbeitsmöglichkeiten für psychisch Kranke fördern und schaffen. Er hat weiter den Zweck betreute Wohnmöglichkeiten für psychisch kranke Eltern mit ihren Kindern, sowie drogenabhängigen psychisch Kranken zu fördern. Der Verein unterhält zu diesem Zweck Einrichtungen, wie z.B. Therapeutische Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen und andere Wohnformen.

Der Verein verfolgt die Aufgabe, zur Entwicklung von Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten beizutragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (Wohlfahrtspflege) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Mitglieder des Vereins können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit im Rahmen der Vorschriften des § 55 (1) Nr. 3 AO eine Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Über die Vertragsbedingungen im Einzelnen, insbesondere über die Höhe der jeweiligen Vergütung entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und öffentliche Zuwendungen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen/e Geschäftsführer/in, der Vorstand gemäß § 26 BGB und alleinvertretungsberechtigt ist und die Geschäfte des Vereins führt. Der/die Geschäftsführer/in ist an Weisungen des Vorstands gebunden. Für Rechtsgeschäfte des Vereins mit Gesellschaften, an denen der Verein Gesellschaftsanteile hält, ist der/die Geschäftsführer/in von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung und die weiteren Regelungen des Anstellungsvertrages werden vom Vorstand festgelegt. In allen Fragen, die die Ausgestaltung der arbeitsvertraglichen Regelungen für den Geschäftsführer/in betreffen, hat dieser im Vorstand kein Stimmrecht.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen und insbesondere auch für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins einen Bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen. Dieser Geschäftsführer darf ein Gehalt in Anlehnung an BAT erhalten.
3. Der Gesamtvorstand wird aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht Angestellte des Vereins sein. Diese Beschränkung gilt nicht für geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Der ausscheidende Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand aus der Kandidatenliste der letzten Vorstandswahl entsprechend der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen.
4. entfällt nunmehr.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, sooft die Geschäftslage dies erforderlich macht. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind oder vorher schriftlich zugestimmt haben. Wenn ein Beschluss wegen Stimmengleichheit nicht zustande kommt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht

zu erstatten. Zahlungen für den Verein leistet er nach den Weisungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit sind Anträge auf Neuaufnahme als ordentliches Mitglied immer Tagesordnungspunkt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Genehmigung des Rechnungsbeschlusses
 - Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - die Höhe des Jahresbeitrages
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Wahl zweier Revisoren zur Überprüfung der Vereinskasse, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen
 - Auflösung des Vereins
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von mindestens der Hälfte des Gesamtvorstandes oder von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Vorsitzenden beantragt wird. Auch zu ihnen ist schriftlich, spätestens 7 Tage vorher (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gelten die Mehrheitsbestimmungen der §§ 11.1 und 11.2. dieser Satzung.
5. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 8 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Es gibt ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und Fördermitglieder ohne Stimmrecht. Über die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Hauptamtliche Mitarbeiter von PROWO e.V. werden auf Wunsch des Antragstellers ohne das Votum der Mitgliederversammlung durch den Vorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommen. Über eine Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Es wird eine Mitgliederkartei geführt, in die jedes Mitglied Einsicht hat.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird beendet durch :
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende ist einzuhalten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen, insbesondere Gefährdung des in § 2 dieser Satzung genannten Zweckes oder unautorisierte öffentliche Vertretung des Vereins kann durch den Vorstand beschlossen werden. Die Mitteilung über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu schriftlicher oder mündlicher Stellungnahme zu geben.
4. Ordentliche Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstandes binnen eines Monats schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Fördermitglieder ist die Entscheidung des Vorstandes endgültig.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die MV.
2. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
3. Wird der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats bezahlt, wird dies als Austrittserklärung gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung betrachtet. Der Hinweis auf diese Folge ist dem Mitglied in der Mahnung bekannt zu geben.
4. Über die Beitragshöhe und den Zahlungsmodus für fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 11 Änderung der Satzung

1. Über Satzungsänderung entscheidet die MV mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
2. Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5 Mehrheit der in der MV anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der freien Wohlfahrtspflege zu verwenden hat.